

# **Beitragsordnung des SV Handorf-Langenberg von 1959 e. V.**

## **I. Grundlage**

Gemäß § 9 der Satzung des SV Handorf-Langenberg von 1959 e. V. erhebt der Verein regelmäßige Beiträge (Jahresbeitrag) von seinen Mitgliedern.

## **II. Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## **III. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Die Beitragsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.
2. Die Veröffentlichung der Beitragsordnung erfolgt im Internet unter [www.sv-handorf-langenberg.de](http://www.sv-handorf-langenberg.de)

## **IV. Regelungen**

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
2. Die Höhe der derzeitigen Beiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 30.09. des Jahres fällig.
6. Die Beiträge des Vereins werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
7. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Ende der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

# Anlage 1

Zur Beitragsordnung des SV Handorf-Langenberg von 1959 e. V.

Auf der Grundlage von § 12 Nr. 7 der Vereinssatzung (Stand: 17.3.2017) hat die ordentliche Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 27. Februar 2016 die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum 30.09.2016 beschlossen.

Höhe der Mitgliedsbeiträge ab dem 30.09.2016

<b>Mitgliederstatus</b>	<b>monatlicher Beitrag</b>	<b>jährlicher Beitrag</b>
• Aktives / passives Mitglied bis zum 18. Lebensjahr	2,42 Euro	29,- Euro
• Aktives / passives Mitglied ab dem 19. Lebensjahr	4,83 Euro	58,- Euro
• Familienbeitrag (aktive / passive Mitglieder einer Familie / Gemeinschaft)	7,25 Euro	87,- Euro

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Statt Einzelbeiträge können Mitglieder einer Familie / Gemeinschaft ( in einem gemeinsamen Haushalt lebend ) den Familienbeitrag wählen.

Als Familie wird bezeichnet:

- Ehepaar,
- Paar in eheähnlicher Gemeinschaft lebend,
- Eltern mit Kind ( er ) bis 18 Jahre,
- Alleinerziehende mit Kind ( er ) bis 18 Jahre.
- Geschwister bis 18 Jahre.

Stand: 04.07.2019